

# Anlagestiftung VALYOU

## Verhaltenskodex

gültig ab 8. Dezember 2022

## 1 GRUNDLAGEN

### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit diesem Verhaltenskodex respektive Code of Conduct («CC») legt der Stiftungsrat der Anlagestiftung VALYOU («Anlagestiftung») im Sinne von Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 8 ASV, Art. 51c BVG die Verhaltensregeln der Stiftungsräte, der Anlagekommission, der geschäftsführenden Gesellschaft, der geschäftsführenden Personen und der Mitarbeitenden fest, soweit diese nicht schon abschliessend durch das Gesetz oder die Reglemente und Weisungen der Anlagestiftung geregelt sind. Insbesondere werden durch den vorliegenden CC der Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Trennung der Aktivitäten und Funktionen geregelt. Der CC qualifiziert als Reglement zur Vermeidung von Interessenskonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 13 Abs. 9 lit. n der Statuten.

Die Swiss KMU Partners AG («SKP») wurde vom Stiftungsrat der Anlagestiftung mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Anlagestiftung betraut.

### 1.2 Adressaten

Der CC ist für folgende Personen massgebend, namentlich für den/die:

- Stiftungsrat (SR)
- Mitglieder der Anlagekommission (AK)
- Geschäftsführende Gesellschaft (GF) bzw. deren verantwortliche geschäftsführenden Personen (GP) sowie Mitarbeitende (M)

### 1.3 Abkürzungsverzeichnis

Anlagestiftung	Anlagestiftung VALYOU
AK	Anlagekommission
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CC	Code of Conduct (Verhaltenskodex)
GF	Geschäftsführende Gesellschaft
GP	Geschäftsführende Personen der GF
OAK	Oberaufsichtskommission
M	Mitarbeitende der GF
SKP	Swiss KMU Partners AG
SR	Stiftungsrat
SRP	Präsident des Stiftungsrats
ZGB	Schweizerische Zivilgesetzbuch

## 2 GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN

### 2.1 Einhaltung von Gesetzen im Allgemeinen

Alle Mitarbeitende haben die Gesetze der schweizerischen Rechtsordnung zu respektieren und zu befolgen. Gesetzesverstösse sind zu unterlassen. Jeder Mitarbeitende muss, unabhängig von den jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Sanktionen mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen, wenn er gegen Gesetze verstösst.

### 2.2 Einhaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen im Besonderen

Massgebende Rechtsgrundlagen einer Anlagestiftung sind Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («BVG»), die Verordnung über die Anlagestiftungen («ASV») sowie Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches («ZGB»). Diese Bestimmungen sind für die Stiftungsräte, die Mitglieder der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, deren geschäftsführende Personen und deren Mitarbeitende anwendbar. Zudem ist der vorliegende CC einzuhalten.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des CC und dem Reglement der Anlagestiftung, dem Organisationsreglement, der Anlagepolitik, dem BVG, der BVV 2 oder der ASV sowie weiteren Ausführungsbestimmungen gehen diese dem CC vor.

### 2.3 Respekt, Integrität und Verantwortung

Der Ruf der Anlagestiftung ist für die Stiftungsräte, die Mitglieder der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen und deren Mitarbeitende von besonderer Bedeutung. Rechtswidriges Handeln oder unfaire Praktiken schaden diesem Ruf. Jede dieser Personen ist aufgefordert, das Ansehen der Anlagestiftung zu achten und zu fördern.

### 3 DER UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

#### 3.1 Interessenskonflikte im Allgemeinen

Jedes Mitglied des Stiftungsrats, jedes Mitglied der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, jede der geschäftsführenden Personen und jeder Mitarbeitende hat seine persönlichen und geschäftlichen Tätigkeiten und Verhältnisse so zu ordnen, dass potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte mit der Anlagestiftung möglichst vermieden werden. Massgebend für den Umgang mit Interessenskonflikten sind die Methoden und Zuständigkeitsregeln gemäss Ziff. 3.4.

Tritt ein Interessenkonflikt eines Mitglieds des Stiftungsrats, der Anlagekommission oder der geschäftsführenden Gesellschaft bzw. einer der geschäftsführenden Personen auf, so benachrichtigt der Betroffene den Stiftungsratspräsidenten. Der Präsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Stiftungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.

Ist ein Mitarbeitender der geschäftsführenden Gesellschaft betroffen, benachrichtigt dieser seinen direkten Vorgesetzten. Bei Interessenkonflikten eines Mitarbeitenden entscheidet dessen direkter Vorgesetzter über das weitere Vorgehen und die Ergreifung von angemessenen Massnahmen.

Geschäfte zwischen der Anlagestiftung und Stiftungsräten, Anlagekommissionsmitgliedern, der geschäftsführenden Gesellschaft oder ihnen nahestehende Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung der Drittbedingungen anzuordnen. Zudem sind derartige Geschäfte nur zulässig, wenn sie nicht durch gesetzliche bzw. regulatorische Vorschriften, den Prospekt oder die Reglemente und Weisungen der Anlagestiftung ausgeschlossen sind.

#### 3.2 Vermeidung von Interessenskonflikten

Die mit der Geschäftsführung der Anlagestiftung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV). Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger der Anlagestiftung wahren (Art. 51b Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV).

Durch die Organisation der Anlagestiftung wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte von Personen, welche mit der Geschäftsführung der Anlagestiftung betraut sind, im Sinne des Gesetzgebers vermieden werden. Geschäftsführungsverträge, welche die Anlagestiftung abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Anlagestiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV).

Den Anforderungen an die Unabhängigkeit bzw. der Pflicht zur ausreichenden Regelung von Ausstandspflichten, welche sich aus Art. 51b Abs. 2 BVG ableitet, hat der Stiftungsrat sowie die Mitarbeitenden und Organe der Geschäftsführung zu entsprechen.

#### 3.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Anlagestiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen stets marktüblichen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV und Art. 53k lit. c BVG). Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, Investoren oder mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV und Art. 53k lit. c BVG). Zu den nahestehenden Personen gehören insbesondere:

- der Ehegatte;
- der eingetragene Partner;
- der Lebenspartner;
- Verwandte bis zum zweiten Grad der oben erwähnten Personen;
- juristische Personen, an denen die Anlagestiftung eine wirtschaftliche Berechtigung hat.
- Investoren, an denen betraute Person eine Führungsfunktion ausüben

(Art. 51c Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV, Art. 48i BVV 2 und Art. 53k lit. c BVG).

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften zwischen der Anlagestiftung und ihr Nahestehenden ist infolgedessen eine Konkurrenzofferte oder Vergleichbares (z. B. Gutachten, Benchmark-Vergleich etc.) einzufordern (vgl. Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Zudem muss in derartigen Situationen bei Immobilienanlagegruppen ein zweiter unabhängiger Schätzungsexperte beigezogen werden (Second Opinion). Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihres Mandates, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Anlagestiftung gewahrt sind (Art. 51c Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV und Art. 53k lit. c BVG). So soll sichergestellt werden, dass Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Nahestehenden zu marktüblichen Konditionen erfolgen und bei der Vergabe vollständige Transparenz gewährleistet wird.

### 3.4 Methoden zur Bewältigung von Interessenskonflikten

Können die Stiftungsräte, Mitglieder der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen oder deren Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Anlagestiftung Interessenkonflikte identifizieren, sind folgende Methoden im Umgang mit denselben anwendbar:

Offenlegung von potentiellen und tatsächlichen Interessenkonflikten:

- Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission oder der geschäftsführenden Gesellschaft (bzw. die geschäftsführenden Personen) legen potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte oder Interessenverbindungen gegenüber allen anderen Stiftungsräten (bzw. geschäftsführenden Personen) sowie der Compliance Funktion offen.
- Mitarbeitende, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats oder geschäftsführende Personen sind, legen potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte gegenüber ihrem direkten Vorgesetzten offen.
- Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung legen potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte gegenüber der geschäftsführenden Gesellschaft offen.

Wer der Anlagestiftung entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für die SKP oder für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

## 4 TRENNUNG DER AKTIVITÄTEN / FUNKTIONENTRENNUNG

### 4.1 Grundsatz der Trennung der Funktionen

Die Arbeitnehmer und Organe sind verpflichtet, während den Arbeitszeiten und ihrer Tätigkeit für die Anlagestiftung die Trennung der Funktionen im rechtlich vorgeschriebenen Rahmen einzuhalten (funktionale und hierarchische Funktionentrennung). Vor allem ist so weit wie möglich zu vermeiden, dass Entscheidungs- und Kontrollfunktionen vermischt werden. Insbesondere ist die funktionale und hierarchische Trennung der Funktionen des Risk Management, des internen Kontrollsystems und der Compliance von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide im regulatorisch vorgeschriebenen Rahmen einzuhalten. Massgebend für die Ausübung der Funktionen sind insbesondere das Reglement, das Organisationsreglement sowie andere Reglemente und Weisungen der Anlagestiftung.

Die Stiftungsräte, Mitglieder der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen und deren Mitarbeitenden sind zur Einhaltung dieser Reglemente und Weisungen verpflichtet. Zudem sind entsprechende Anforderungen der OAK BV während oder mit Abschluss des Verfahrens zur Vorprüfung verfügte Auflagen zu berücksichtigen.

## 5 EIGENGESCHÄFTE, BEST EXECUTION

Die unter Punkt 1.2 massgebenden Personen halten sich an die Marktverhaltensregeln. Insbesondere halten sie den Best Execution Grundsatz ein und üben bei Geschäften für Dritte oder bei Eigengeschäften keine missbräuchlichen Aktivitäten aus. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Anlagestiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Anlagestiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Anlagestiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Anlagestiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

## 6 ABGABE VON RETROZESSIONEN

Retrozessionen, die in der Vermögensverwaltung anfallen, gehören vollumfänglich der Anlagestiftung. Die Adressaten des CC müssen der Anlagestiftung zwingend sämtliche Retrozessionen abliefern.

## 7 KOMMUNIKATION UND INFORMATION

### 7.1 Vertraulichkeit

Vertrauliche Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse dürfen gegenüber Dritten weder während noch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Anlagestiftung oder Dritten preisgegeben werden, soweit das Mitglied des Stiftungsrats oder der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen oder der Mitarbeitenden hierzu nicht aufgrund deren zu erfüllenden Funktionen oder speziell autorisiert ist.

Die direkte oder indirekte Nutzung vertraulicher Geschäftsinformationen während oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum persönlichen Vorteil der geschäftsführenden Gesellschaft, der geschäftsführenden Personen, des Mitarbeitenden oder Dritter oder zum Nachteil der Anlagestiftung ist strengstens verboten.

Alle Mitarbeitende sind zur aktiven Sicherung vertraulicher Daten gegen Zugriff durch Dritte (Abwehr von Betriebsespionage, Cybercrime) entsprechend verpflichtet.

Das Recht an den persönlichen Daten von Mitarbeitenden und Geschäftspartnern ist stets zu wahren. Ein gewissenhafter Umgang mit personenbezogenen Daten ist Teil des Respekts vor der Privatsphäre des Menschen.

Die Stiftungsräte, Mitglieder der Anlagekommission, die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen sowie deren Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anlagestiftung sowie die Vertraulichkeit der Anlegerdaten zu wahren. Zudem sind sie verpflichtet, über alle übrigen vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Sie müssen alle Unterlagen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, so aufbewahren, dass sie Dritten unzugänglich sind. Alle von den Stiftungsräten, der geschäftsführenden Gesellschaft, der geschäftsführenden Personen sowie deren Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Anlagestiftung erhaltenen Unterlagen sind bei Beendigung dieses Vertrages unaufgefordert an die Anlagestiftung zurückzugeben. Diese Bestimmung behält auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus ihre Gültigkeit und ist zeitlich nicht beschränkt.

### 7.2 Berichtsintegrität

Alle Dokumente wie Finanzberichte, Buchführungsunterlagen, Ausgabenbelege und Protokolle, etc. müssen die relevanten Fakten und den Charakter des Geschäftsvorganges zutreffend, eindeutig und zeitnah wiedergeben. Regelverstöße in der Rechnungslegung, Bilanzdelikte und unsachgemässe Dokumentationen werden nicht toleriert.

### 7.3 IT-Sicherheit

Im Geschäftsalltag werden regelmässig IT-Systeme genutzt und Daten verarbeitet. Hierbei sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Passwörter, zugelassene Technologien und lizenzierte Software) erforderlich, die den Schutz geistigen Eigentums und persönlicher Daten gewährleisten.

## 8 INKRAFTSETZUNG

Der CC wird mit Beschluss des SRs per 8. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Jona, 8. Dezember 2022